



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0020/16/4.1.2

11. Juli 2016

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Str. 1
45772 Marl**

**Antrag 2-766, Zwischenproduktfabrik (AK-Nr.: 2222)
Herstellung von DS**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft / Ausgangszustandsbericht (AZB)	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	6
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	8
IV. Hinweise	8
V. Begründung	10
V.1 Sachverhaltsdarstellung	10
V.2 Genehmigungsverfahren.....	10
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).....	13
V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).....	14
V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	15
V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG).....	15
V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG):.....	15
V.9 Störfall-Verordnung (12.BImSchV).....	15
V.10 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	16
V.11 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
VI. Kostenentscheidung	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	20
Anhang II Zitierte Vorschriften	21



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zwischenproduktfabrik (AK-Nr.: 2222) und zum Betrieb der geänderten Anlage,

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 57, 60, Flurstücke 35, 54, 55, 59, 67, 103, 115, 168, 169, 170, 171 und 182 errichtet, sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- keine

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst die Herstellung des Kunststoff-Stabilisators DS sowie verfahrenstechnische Anpassungen.

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Herstellungskapazität für organische Stoffe beträgt 20.000 t/a. Eine Kapazitätsänderung erfolgt durch diese Genehmigung nicht.

Eine Stofföffnung gem. § 6 Abs.2 BImSchG ist mit diesem Bescheid nicht verbunden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang



Die Anlage gliedert sich wie folgt (für die Herstellung des Kunststoff-Stabilisators DS notwendigen Sektionen sind in Fettdruck hinterlegt):

Betriebseinheit (BE) 200-Reaktionen
Sektion 200, Sektion 210, **Sektion 220**

Betriebseinheit (BE) 300-Reaktionen
Sektion 300, Sektion 305, **Sektion 320**

Betriebseinheit (BE) 500-Reaktionen
Sektion 500, Sektion 510

Betriebseinheit (BE) 600-Destillation
Sektion 600, Sektion 610, Sektion 620, Sektion 630, **Sektion 609**

Betriebseinheit (BE) 700-Feststoffhandling
Sektion 710, Sektion 730, **Sektion 740**

Betriebseinheit (BE) 800-Ausarbeitung, Rückführung
Sektion 800, Sektion 810, Sektion 801, Sektion 802, Sektion 803, Sektion 804, Sektion 842, Sektion 829, Sektion 880, Sektion 890

Betriebseinheit (BE) 900-Ausarbeitung
Sektion 900

Betriebseinheit (BE) Lager-Lager, Abfüllung
Tanklager mit Abfüllstation, Gebindelager, Abfüllstation 2227

Betriebseinheit (BE) Nebenanlagen
Vakuumerzeuger, Abgasverdichter, **Sammelabgasleitung**

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen der Anlage, diese wurden bereits bei einem angezeigten Betriebsversuch (Az. A15.1-500.0241/15) umgesetzt:

Sektion 220

Es wurde eine neue durchflussüberwachte Stickstoffinertisierung installiert. Der Rührer erhielt eine Drehzahlüberwachung. Der Kran zum Heben der Cyanurchlorid-Big-Bags erhielt eine Verriegelung. Der Reaktor erhielt eine Entleerleitung in einen neu installierten Ablasscontainer B-225 (Notentleerung im Brandfall; dieser Container wird für den Produktionsfall gemietet). Das Mindest-Volumen des B-225 beträgt 30 m³ und ist mit einer Standmessung versehen. In der Zuführleitung der Sicherheitsventile wurde jeweils eine offen blockierte Armatur eingebaut.

Sektion 320

Änderungen der Verriegelungen.

Sektion 740

Es wurde eine Unterdruckarmatur installiert und Änderungen bei den Verriegelungen vorgenommen.

Baueingang

Am Baueingang wurde eine Rückströmsicherung für den sogenannten DeOxo-Stickstoff (5 bar-Stickstoff) installiert.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.1.4 Die erstmalige Herstellung des Kunststoff-Stabilisator DS gem. dieser Genehmigung in der Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 unverändert

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Zwischenproduktfabrik ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach erstmaliger Herstellung des Kunststoff-Stabilisator DS gem. dieser Genehmigung unter Bezugnahme auf dieser Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.

- III.3.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Zwischenproduktfabrik sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen,
 - Ergänzung des Kapitel 4 um die Verfahrensbeschreibung,
 - Ergänzung des Kapitel 7 um die sicherheitsrelevanten Anlageteile,
 - Ergänzung des Kapitel 8 um die Tabelle Störungen und Maßnahmen,
 - Anpassung der betreffenden Fließbilder.
- III.3.3 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor erstmalige Herstellung des Kunststoff-Stabilisator DS gem. dieser Genehmigung in der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29b BIm-SchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.
- III.3.4 Emissionsgrenzwerte
unverändert
- III.3.5 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte
unverändert
- III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft / Ausgangszustandsbericht (AZB)**
- III.4.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) muss 4 Wochen vor der erstmaligen Herstellung des Kunststoff Stabilisators DS gem. dieser Genehmigung der Bezirksregierung Münster Dezernat 52 vorgelegt werden.
- III.4.2 Der Kunststoff-Stabilisator darf erst hergestellt werden, wenn der AZB vorliegt und das Dezernat 52 diesem zugestimmt hat. Nach der Zustimmung ist der AZB den Genehmigungsunterlagen beizufügen.
- III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- III.5.1 unverändert
- III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz**
- III.6.1 Das Grundwasser ist alle 7 Jahre auf die von der Genehmigung betroffenen relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Eine erstmalige Untersuchung des Grundwassers zum Zweck der Überwachung ist im Jahr 2023 durchzuführen.

Bodenuntersuchungen sind nur bei Auffälligkeiten der Grundwasseruntersuchung durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.6.2 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).
- III.6.3 Wird der Betrieb der Zwischenproduktfabrik endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemie-parks zu trennen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 In den geänderten Sektionen ist vor der erstmaligen Produktion des Kunststoffstabilisators DS nach Maßgabe des § 15 Abs.1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen.
Die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.7.2 In den geänderten Sektionen ist vor der erstmaligen Produktion des Kunststoffstabilisators DS nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr.4.1 BetrSichV durch eine zugelassenen Überwachungsstelle (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs.9 Nr.2 der GefStoffV zu berücksichtigen. Die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.7.3 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.7.4 Arbeitsbereiche, in denen durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind gem. Anhang 1 Nr.1.6 Abs. 5 GefStoffV an ihren Zugängen mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 unverändert

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirks-

regierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- IV.7 Dem Untersuchungskonzept (UK) zum AZB wird zugestimmt, wobei zu beachten ist, dass die geplanten Probenahmepunkte und Punkte für die die Errichtung von Grundwassermessstellen im Zuge der Erstellung des AZB's angepasst werden können durch eventuell später gewonnene Erkenntnisse (Dezernat 52).
- IV.8 Die Erstellung des AZB's insbesondere im Hinblick auf die Analytik ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 abzustimmen.
- IV.9 Bei der Untersuchung des Grundwassers ist es gem. der Unteren Bodenschutz Behörde (UBB) des Kreises Recklinghausen sinnvoll, das Grundwasser neben den bereits vorgesehenen Parametern auf DOC und CSB zu untersuchen, um Informationen zu allgemeinen organischen Verunreinigungen zu erhalten.
- IV.10 Der Ausbau der Messstellen ist nach Möglichkeit in gleicher Art und Weise wie die bereits am Standort bereits vorhandenen quartären GM-Messstellen zu errichten. Die bestehende Nomenklatur sollte hierbei weitergeführt werden (UBB-Kreis Recklinghausen).

- IV.11 Da am Standort die Grundwasserfließrichtung bekannt ist, sollte geprüft werden, ob unter den besonderen Gegebenheiten des Chemieparks Marl jeweils eine Beprobung des Oberstroms tatsächlich erforderlich ist. Sinnvoll erscheint es, Oberstrombetrachtungen nur dann vorzunehmen, wenn im Abstrom Belastungen ermittelt werden (UBB-Kreis Recklinghausen).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Zwischenproduktfabrik (AK-Nr. 2222) zur Herstellung von organischen Stoffen (Mehrzweckanlage). Das Vorhaben in der Zwischenproduktfabrik umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Die Herstellung des Kunststoff-Stabilisators DS sowie einige verfahrenstechnisch Änderungen (siehe hierzu II. Antragsumfang/Anlagendaten).

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der Zwischenproduktfabrik. Auch werden keine neuen Betriebseinheiten oder Sektionen geschaffen.

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der Zwischenproduktfabrik zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Zwischenproduktfabrik ist der Nr. 4.1.2, Verfahrensart "G" des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus ist sie eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie (IED-Ziffer 4.1.b).

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, gilt die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 (8a) BImSchG des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Zwischenproduktfabrik handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A", Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a - c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.05.2016 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt am 06.05.2016 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB) / Boden und Grundwasser

Die abgestimmten Konzepte für Boden und Grundwasser sowie für den Ausgangszustandsbericht sind Teil des Antrages (siehe Antragsunterlagen, Karteireiter 12). Die zuständigen Stellen - Dezernat 52 und die UBB des Kreises Recklinghausen - wurden beteiligt. Hieraus ergaben sich die Nebenbestimmungen III.4.1 bis einschließlich III.4.2 (AZB), III.6.1 und III.6.2 (Boden und Grundwasser) sowie die Hinweise IV.7 bis einschließlich IV.11.



Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.03.2016 hat die Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Zwischenproduktfabrik beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 15.03.2016 wurde am 18.03.2016 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen (im Wesentlichen die Formulare 3, 4 und Datenblätter) sind letztmalig am 07.06.2016 ausgetauscht worden. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz - einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernissen im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen (s. hierzu III. Nebenbestimmungen) sowie für Hinweise (s. hierzu IV. Hinweise) haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Abgaswege und Abgasreinigungen wurden in Bezug auf die Herstellung des Kunststoff Stabilisator DS geprüft. Resultat dieser Prüfung war, dass weitergehende Anforderungen an die abgastechnischen Reinigungen nicht zu stellen waren, die über das hinausgingen was in vorab ergangenen Bescheiden geregelt wurde (s. hierzu u.a. Genehmigung Az.55.3.2-3776-40-88).

Da es sich bei dem vorliegenden Antrag im Wesentlichen um die Herstellung eines neuen Produktes handelt war es hier nicht nötig auf Emissionsbegrenzungen einzugehen, da diese in anderen Bescheiden geregelt sind (s. hierzu Formular 1, Blatt 3). Die für diese Verfahren genutzten Quellen sind in den Formularen 4, 5 sowie in den Fließbildern aufgeführt. Die zugehörigen Abgasreinigungen wurden im Formular 6 zusammengestellt.

Schallschutz und Erschütterungen

Änderungen bezüglich des Gesamtschallleistungspegels sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.: V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

Aufgrund der Art der Anlage sind Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der geschlossenen Ausführung der Abgasleitung sind keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die beim Herstellungsprozess anfallenden Abfälle (s. hierzu Karteireiter 4 des Antrages), wie z.B. Destillate, Kondensate etc. werden über die vorhandenen Abfallpässe im Chemiepark Marl im Kraftwerk ordnungsgemäß entsorgt.

Aus diesem Grund waren keine Nebenbestimmungen hierüber in den Bescheid aufzunehmen.

V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.: V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen sowie der Demontage und dem Abbruch der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.6.3 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Anlage bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 des 9. BImSchV), da das im Antrag aufgeführte Kapitel (siehe Seite 15 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) nicht konkret genug ist (keine zeitliche Angabe zur Restentleerung, etc.).

V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Störfall-Verordnung (12.BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand von Dezember 2012 vorliegt. Den Antragsunterlagen liegt eine sicherheitstechnische Prüfung gem. § 29a BImSchG bei (s. Karteireiter 9 des Antrages).

Das Fazit dieser Prüfung ist, dass nach praktischer Vernunft kein Störfall in der Anlage zu erwarten ist. Dem Antrag lag kein Teilsicherheitsbericht bei, jedoch entsprechen die Unterlagen in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 8 bis 110) der Qualität eines Teilsicherheitsberichtes

Aus der fachtechnischen Prüfung ergeben sich 3 Nebenbestimmungen (s. hierzu III.3.1 bis einschließlich III.3.3) gem. Störfall-Verordnung - 12. BImSchV (siehe hierzu Stellungnahme Dezernat 53 - Störfall-VO vom 21.04.2016, Az.: 500-0875785-2222/0017.V).

V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Bodenschutz

Der Bodenschutz musste in diesem Verfahren nicht betrachtet werden, da es keinen Eingriff in den Boden gibt und die Herstellung des Kunststoff-Stabilisators DS in vorhandenen Gebäuden erfolgt.

Auch war im Rahmen des Verfahrens kein Bauantrag für z. B. Fundament oder ähnliches nötig (s. hierzu die Stellungnahme vom 27.05.2016 des Bauordnungsamtes Marl).

Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die Anforderungen gem. VAWS sind erfüllt.

Die Zwischenproduktfabrik ist ihrer Auslegung nach für Stoffe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 geeignet. Alle Edukte sowie das neue Produkt haben eine maximale WGK von 2.

Bei der Herstellung fallen keine Abwässer an.

Aus vorab genannten Gründen waren keine Nebenbestimmungen hierüber in den Bescheid aufzunehmen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster) geprüft und verneint (siehe hierzu Stellungnahme des Dezernates 51 vom 08.04.2016).

Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Zwischenproduktfabrik kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Eine Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) liegt nicht vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung unterstützt Die Bürgermeister der Stadt Marl das Vorhaben und erhebt keine Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und hatte 4 ergänzenden Nebenbestimmungen (siehe III.7.1 bis einschließlich III.7.4) für diese Genehmigung formuliert (siehe Schreiben von 09.06.2016, Az.: 55.2-G39/16 mü).

V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen aufgeführt.

In Abschnitt III. sind die relevanten Nebenbestimmungen aufgeführt.

In Abschnitt IV. sind Hinweise aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 0 €

Da das Vorhaben ausschließlich die Regelung des Betriebes betrifft, gilt die Tarifstelle 15a.1.1d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	<u>5.000</u>

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand als "sehr hoch" und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „groß (hoch)“ einzustufen.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$5.000,00 \text{ €} - 30 \% = 5.000,00 \text{ €} - 1.500,00 \text{ €} = 3.500,00 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.



Auslagen sind angefallen:

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	40,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	364,43 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	462,20 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **4.666,63 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Wichmann

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0020/16/4.1.2

	Anschreiben vom 17.03.2016	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	BImSchG-Formular 1	6 Blatt
Griff 2	BImSchG-Formular 2	2 Blatt
Griff 3	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	113 Blatt
Griff 4	Technische Datenblätter	18 Blatt
	Formular 6 - Abgasreinigung	3 Blatt
Griff 5	Apparateliste	1 Blatt
Griff 6	Fliessbilder	8 Blatt
Griff 7	Aufstellungsplan	1 Blatt
Griff 8	Sicherheitsdatenblatt	
	- DS	12 Blatt
	- Toluol	14 Blatt
	- Cyanurchlorid Pulver	28 Blatt
	- Morpholin	19 Blatt
	-Natronlauge	23 Blatt
	- HMB TAD ROH	14 Blatt
	Hyflo SuperCel	11 Blatt
Griff 9	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG	9 Blatt
Griff 10	Werklageplan	1 Blatt
Griff 11	Vorprüfung UVPG	5 Blatt
	Protokoll FFH-VP (Gesamtprotokoll)	4 Blatt
	Checkliste für die FFH-Vorprüfung	19 Blatt
Griff 12	Untersuchungskonzept AZB	40 Blatt
	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und Grundwassers	8 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0020/16/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3

der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)

9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)



VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217, 1219)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)